

<b>Systemfestlegung für den Landkreis Alb-Donau-Kreis ab dem 01.01.2021</b>
---

<b>Gelber Sack</b>	zur Erfassung von Kunststoffen, Verbunden und Metallen bei allen Städten und Gemeinden außer in der Gemeinde Westerstetten
1. Anteil:	ca. 95 % der Erfassungsmenge bei 95 % der Einwohner
2. Gefäßtyp:	Kunststoffsack gelblich transparent, Mindeststärke 15µm HDPE oder 22µm LDPE, 90l Fassungsvermögen, eingearbeitetes Zugband
3. Sammelrhythmus:	14-täglich
4. Besonderheiten:	Im Dezember des Vorjahres ist eine Grundverteilung an alle Haushaltungen durchzuführen. Derzeit erfolgt die Grundverteilung durch Vereine gegen Entgelt. Dies soll weiterhin so gehandhabt werden. Die Nachlieferung für den jährlichen Zusatzbedarf ist grundsätzlich Aufgabe des Entsorgers und kann im Einvernehmen mit den Gemeinden über die Rathäuser ausgegeben werden.

Es steht den Gemeinden Nellingen und Heroldstadt und der Stadt Langenau frei, auf eigene Kosten mit dem Entsorger ein abweichendes Sammelsystem (Tonne statt Sack) zu vereinbaren.

Sollte es zwischen diesen Kommunen und dem Entsorger zu keiner Vereinbarung zum Vertragsbeginn 01.01.2021 kommen, verbleibt es in den Kommunen bei dem abgestimmten Erfassungssystem Sacksammlung 14-tägig.

<b>Wertstoffhof</b>	zur Erfassung von Kunststoffen, Verbunden und Metallen im Gemisch
1. Anteil:	ca. 5 % der Erfassungsmenge bei 12 % der Einwohner
	als zusätzliche Abgabemöglichkeit von Gelben Säcken in folgenden Gemeinden:
	Beimerstetten, Blaubeuren, Blaustein, Stadt Langenau, Erbach-Stadt und Erbach-Dellmensingen

**BW040 - GE**
**Systemfestlegung Glas für den Alb-Donau-Kreis  
ab dem 01.01.2020**

<b>Depotcontainer</b>	zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas
-----------------------	---

1. Anteil: 99% der Erfassungsmenge, derzeit ca. 255 Standplätze, davon 6 auf Wertstoffhöfen
2. Gefäßtyp: derzeit ca. 716 Einkammer Depotcontainer verschiedener Größen  
  
dezeit ca. 26 Dreikammer-Depotcontainer  
dezeit ca. 3 Stück 10-m<sup>3</sup>-Absetzcontainer  
alternativ können anstatt dieser 3 Absetzer DCs aufgestellt werden
3. Sammelrhythmus: nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich
4. Besonderheiten: 1% der Erfassungsmenge wird derzeit durch Vereinsammlungen in der Gemeinde Berghülen erfaßt.  
Vereinsammlungen haben im Alb-Donau-Kreis eine lange Tradition. Die Behältergestellung erfolgt derzeit auf Bestellung der Vereine mit Nennung Containergröße, Aufstellungsort, Tag der Aufstellung und der Abholung. Es wird an die Vereine derzeit eine erfolgsunabhängige pauschale Kostenerstattung vom Entsorger vergütet.  
Die Sammlung erfolgt viermal jährlich  
  
Der Entsorger soll die Vereinssammlung nach Möglichkeit weiterführen und den Vereinen einen Subunternehmervertrag anbieten.  
  
Bei der Gestellung der Depotcontainer sind die geltenden lärmschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.  
Defekte Container sind zeitnah zu reparieren,  
An den Containern sind die Einwurfzeiten (angepasst an die Ruhezeiten im Polizeigesetz) anzubringen.  
sämtliche Container sind einmal jährlich zu reinigen.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu leeren.

<b>Systemfestlegung für den Landkreis Alb-Donau-Kreis</b>
---

<b>Depotcontainer</b>	zur Erfassung von Mischpapier und Kartonagen
-----------------------	--

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 1. Anteil:         | ca. 64 % der Erfassungsmenge bei 100 % der Einwohner<br>(2019: 4.590 Mg)                 |
| 2. Gefäßtyp:       | Depotcontainer, Umleercontainer, Absetzcontainer, Abrollcontainer<br>oder Presscontainer |
| 3. Sammelrhythmus: | nach Bedarf  |
| 4. Besonderheiten: | Abwicklung erfolgt durch den Landkreis,  |

<b>Straßensammlung</b>	zur Erfassung von Kaufhausaltpapier (1.04) und Deinking (1.11)
------------------------	--

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 1. Anteil:         | ca. 36 % der Erfassungsmenge bei 85 % der Einwohner<br>(2019: 2.320 Mg Druckerzeugnisse und 300 Mg Kartonagen<br>Vereinsammlung gesamt: 2.620 Mg)<br>Vereinsammlungen werden derzeit in folgenden Gemeinden durchgeführt:<br>Altheim/Alb, Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Berghülen,<br>Bernstadt, Blaubeuren, Blaustein, Dietenheim, Dornstadt, Ehingen,<br>Erbach, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Laichingen, Langenau,<br>Lonsee, Neenstetten, Nerenstetten, Oberdisingen, Öllingen, Rammingen,<br>Schelklingen, Schnürpflingen, Setzingen, Staig, Untermarchtal,<br>Weidenstetten, Westerheim, Westerstetten |
| 2. Gefäßtyp:       | Verwerter stellt geeignete Sammelgefäße  |
| 3. Sammelrhythmus: | 4 bis 6 Sammlungen pro Jahr  |
| 4. Besonderheiten: | Die Vereine sammeln getrennt nach nach Papiersorten 1.04 und 1.11.   |

Stand: 14.05.2020

## Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom

### Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

#### § 1 Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Der Landkreis Alb-Donau-Kreis betreibt im Auftrag der Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: öRE) ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer / seiner Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

#### § 2 Parameter zum Verpackungsanteil

1. Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) wird ausschließlich der Masseanteil der im Sammelgemisch enthaltenen restentleerten Verpackungen aus PPK zugrunde gelegt. Die Berechnung nach dem Volumenanteil kommt nicht zum Tragen. Diese Festlegung gilt als Vorgabe des öRE gem. § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG.

a) Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 33,5 v.H.

b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt 33,5 v.H. Er ist nur in Verbindung mit den in § 4 getroffenen Regelungen gültig.

2. Die Parameter nach Abs. 1 gelten bis zum 31.12.2021.

#### § 3 Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der öRE von den Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 lit. b. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt wird für den jeweiligen Monat wie folgt berechnet:

Monatliches Entgelt = Systemmenge (Mg) x 121,63 €/Mg Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt)  
Systemmenge = im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK x Verkaufsverpackungsanteil gem. § 2 Abs. 1 x Planmengenanteil des Systembetreibers.

2. Eine Anpassung an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.

3. Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines

Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar.

#### § 4 Regelung der Verwertungsseite

1. Auf Grundlage der mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG in Abs. 2 und 3 verbindlich vereinbarten Konditionen steht jedem System ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.

2. Im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) wird der Wert des Verpackungsanteils (Erlösbeteiligung) auf ■■■■ festgelegt. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt. Sofern der örE nach den Regelungen des von ihm vergebenen PPK-Verwertungsvertrages in einem Abrechnungsmonat keinen Erlös erhält, sondern eine Zuzahlung zur Verwertung leisten muss, kann er diese Zuzahlung den dualen Systemen für ihre jeweilige Systemmenge in gleicher Höhe in Rechnung stellen. In diesem Fall haben die Systeme alternativ das Recht auf Herausgabe des auf sie entfallenden Anteils.

3. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE die nach dem Berechnungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 S. 5 ermittelte Systemmenge dem System zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung. Im Gegenzug ersetzt das jeweilige System dem örE den durch die Herausgabe verursachten Verlust nach § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG. Dieser setzt sich zusammen aus einem

Wertausgleich in Höhe der jeweiligen vom örE nach Maßgabe seiner Verwertungsverträge erzielbaren Erlöse; diese betragen im Dezember 2019 ■■■■ €/Mg. Dieser Preis wird monatlich jeweils auf Basis der prozentualen Veränderung des Indexes der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier in Deutschland (Statistisches Bundesamt: gemischtes

Altpapier (B12-1.02), 20150 = 100) im Vergleich zum Vormonat angepasst. Ausgangswert für die angegebene Vergütung von ■■■■ €/Mg ist ein Indexstand von 42,7 ... Punkten (für B12- 1.02 für Dezember 2019). Dies bedeutet, dass bei einem Stand von 42,7... Punkten der Wertausgleich gemäß dem genannten Ausgangswert erfolgt. Die für die Anpassung des Wertausgleiches zugrunde zu legende Veränderung des Indexes ergibt sich aus der Veränderung des Indexstandes des Abrechnungsmonats bzw. des letzten veröffentlichten Indexstandes, bezogen auf den entsprechenden Vormonat. Bei der Ermittlung des neuen Wertausgleiches gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Der Wertausgleich ist centgenau (auf zwei Nachkommastellen) zu ermitteln.

sowie einem Ausgleich von ■■■■ €/ Mg für die Zusatzkosten der Übergabe,

jeweils bezogen auf die abgeholte Menge.

4. Das Wahlrecht ist bis 31.12.2021 verbindlich auszuüben. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung als vereinbart.

#### § 5 Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung nach § 4 Abs. 2

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.

2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die jeweilige Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 in der Verwertung nachgewiesen wird.

#### § 6 Operative Regelungen bei Herausgabe nach § 4 Abs. 3

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gem. § 3

Abs. 1 an einem Übergabeort bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.

2. Der örE stellt gem. § 22 Abs. 2 Satz 7 VerpackG einen mengenmäßig entsprechenden Teil des Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.

3. Der örE teilt dem jeweiligen System das Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit mit. Er stellt die lose Verladung sicher. Die Behältergestaltung und Abholung hat innerhalb von 7 Werktagen nach der Mitteilung zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeorts zu erfolgen. Für abweichende Gestaltungen vereinbaren die Parteien ggfs. einen finanziellen Ausgleich.

4. Der örE und das jeweilige System legen die genauen Modalitäten der Übergabe durch gesonderte Vereinbarung fest; insbesondere konkretisieren sie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Übergabeorts und der vom System gewählten Abhollogistik den Begriff der wirtschaftlichen Transporteinheit gem. Abs. 3 S. 1.

5. Abweichend von Abs. 1 - 3 können der örE und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass der örE die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggfs. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet. Die Systeme räumen dem örE die Möglichkeit ein, dafür ein Angebot zu unterbreiten. Zahlungsansprüche nach § 4 Abs. 3 bleiben unberührt.

## § 7 Nachweise

1. Der örE ist verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gem. § 17 VerpackG zu führen.

2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen - insbesondere der jeweils geltenden Prüflinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der Zentralen Stelle unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.

3. Der örE stellt zur Gewährleistung einer revisionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass den Systemen und / oder einem von ihnen beauftragten Dritten jeweils regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht des örE.

4. Der örE stimmt die von ihm für einen Monat gemeldeten Mengendaten spätestens bis zum Ende des Folgemonats jeweils mit den Systemen ab.

5. Die Meldungen der Mengendaten des örE sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs abzugeben. Die Systeme stellen dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Der örE ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. seine Mengenmeldungen zu korrigieren. Der örE kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.

6. Der örE hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggfs. mit dem örE spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken

aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.

7. Sofern der örE das Erfassungssystem nicht selbst betreibt, hat er durch Vereinbarungen mit seinem Erfassungspartner sicherzustellen, dass er den vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann.

## § 8 Rechnungslegung

1. Der örE stellt die ihm zustehenden Entgelte nach § 3 Abs. 1 und ggfs. § 4 Abs. 3 zum Monatsende dem jeweiligen System in Rechnung. Sie sind für die Monate Januar bis November zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats auszugleichen. Die Zahlung der Rechnungen für den Monat Dezember erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung und Abstimmung sämtlicher Nachweispflichten gem. § 7.

2. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 ist die fristgerechte Rechnungslegung. Sofern diese nicht fristgerecht erfolgt, tritt die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 erst 14 Tage nach Rechnungslegung ein. Kommt der örE seinen Nachweispflichten nach § 7 nicht nach, sind die Systeme berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung auszusetzen.

3. Die Rechnungslegung erfolgt mit Ausweis der Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die erbrachten Leistungen des örE entgegen der Einschätzung der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erfolgt die Rechnungslegung ohne Umsatzsteuerausweis. Sollte die Nichtsteuerbarkeit nachträglich festgestellt werden, sind bereits erteilte Rechnungen mit unberechtigtem Umsatzsteuerausweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu korrigieren. Der örE hat in dem Fall seinem Vertragspartner die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug, seine insoweit geltend gemachten Vorsteuerbeträge zu korrigieren.

4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt der örE nach der Bereitstellung der herauszugebenden Mengen nach § 6 die ihm zustehenden Entgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für den Wertausgleich und die Zusatzkosten der Übergabe nach § 4 Abs. 3 dem jeweiligen System in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

5. Aus steuerrechtlichen Gründen vereinbaren die Parteien einen Zuschlag in Höhe von [REDACTED] €/Mg auf das Mitbenutzungsentgelt nach § 3 Abs. 1, welches der örE entsprechend Abs. 1 in Rechnung stellt, und auf die Erlösbeteiligung nach § 4 Abs. 2, welche das System im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung dem örE in Rechnung stellt. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt das System diesen Zuschlag dem örE in Rechnung. Der örE ist zur Aufrechnung mit dem jeweiligen monatlichen Entgelt gem. § 3 Abs. 1 berechtigt.

6. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

## § 9 Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt an den örE oder an den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.

2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.

3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf der Abholfrist nach § 6 Abs. 3 auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

## § 10 Altverträge

Die Systeme werden Verträge mit drittbeauftragten Entorgern rechtzeitig beenden.

## § 11 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2021 und endet am 31.12.2021.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.